-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Hessisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 SF 24/18 EK SF |
| Datum | 12.05.2021 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I.Â Â  Â Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 5 SF 55/15 E gefÃ¼hrten Verfahrens eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 480 Euro zzgl. Zinsen in HÃ¶he von fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.Â
Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.
II.Â Â  Â Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.Â
III.Â Â  Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt eine EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 5 SF 55/15 E gefÃ¼hrten Erinnerungsverfahrens.

Der KlÃ¤ger erhob am 29. Januar 2014 UntÃ¤tigkeitsklage beim Sozialgericht Kassel. Das Verfahren endete am 9. Juli 2015 durch Vergleich. In dem Vergleich verpflichteten sich die dortigen beiden Beklagten jeweils zur Ãbernahme der

hÃ¤lftigen notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers (Bl. 168 S 11 AY 5/14).Â
Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe des KlÃ¤gers wurde nicht beschieden. Im Antrag war ein Bruttoeinkommen von 1.000 Euro angegeben.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte beantragte am 24. Juli 2015 die Kostenfestsetzung fÃ¼r das Verfahren in HÃ¶he von 904,40 Euro (Bl. 173 f S 11 AY 5/14). Nach Stellungnahme des Beklagten zu 2 setzte der zustÃ¤ndige Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle die von den Beklagten zu tragenden Kosten auf jeweils 175,53 Euro fest (Bl. 178, 182 S 11 AY 5/14).Â

Die KostenfestsetzungsbeschlÃ¼sse wurden dem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 14. August 2015 zugestellt (Bl. 186 f S 11 AY 5/14).

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte legte mit Schreiben vom 14. August 2015, eingegangen am 19. August 2015, Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung bezÃ¼glich des Beklagten zu 1 ein und begehrte eine hÃ¶here Festsetzung der Verfahrens- und TerminsgebÃ¼hr.Â
Der Urkundsbeamte half der Erinnerung nicht ab.
Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen S 5 SF 55/15 E gefÃ¼hrt.Â
Nach Eingang wurde der Erinnerungsgegner zur Stellungnahme aufgefordert, dieser teilte am 31. August 2015 mit, dass die Kostenfestsetzung korrekt erfolgt sei. Dieses Schreiben wurde am 4. September 2015 dem ProzessbevollmÃ¤chtigten Ã¼bersandt, der mit Schreiben vom 31. Dezember 2015, eingegangen am 4. Januar 2016, mitteilte, dass eine Stellungnahme als nicht erforderlich angesehen werde, und anregte, ein Gutachten beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer einzuholen. Dieses Schreiben wurde am 5. Januar 2016 zur Kenntnis an den Erinnerungsgegner weitergeleitet (Bl. 7- 13 S 5 SF 55/15 E).Â

Mit Schreiben vom 13. April 2018, eingegangen am 14. April 2018, erhob der ProzessbevollmÃ¤chtigte VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge (Bl. 14 S 5 SF 55/15 E).

Die Vorsitzende teilte mit Schreiben vom 17. April 2018 mit, dass eine Entscheidung aller Kostensachen fÃ¼r dieses Jahr geplant sei. Sie bitte wegen zahlreicher Hauptsachen und immer wieder ER-Verfahren um VerstÃ¤ndnis (Bl. 16 S 5 SF 55/15 E). Auf der RÃ¼ckseite des Schreibens ist handschriftlich vermerkt: â□□Derzeit keine Chance, Klagewelle, Umzug, und Sitzungen 30.11.18â□□.

Der KlÃ¤ger hat am 7. November 2018 Klage beim Landessozialgericht eingereicht, die Klageschrift wurde dem Beklagten am 29. November 2018 zugestellt (Bl. 10 GA).

Der Beklagte hat in der Klageerwiderung anerkannt, dass das Ausgangsverfahren S 5 SF 55/15 E vor dem Sozialgericht unangemessen lange dauerte (Bl. 24 GA).Â

Das Sozialgericht Kassel hat mit Beschluss vom 8. April 2020 Ã¼ber die Erinnerung entschieden und die Kostenfestsetzung dahingehend abgeÃ¤ndert, dass der Erinnerungsgegner 229,08 Euro erstatten mÃ¼sse (Bl. 38 ff GA).

Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, es sei nach Â§ 198 Abs. 1 GVG eine EntschÃ¤digung bei einer unangemessenen Dauer von Gerichtsverfahren zu leisten. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2013 zu dem Az.: 5 C 23.12 D und den auch vorliegend allenfalls durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad des Verfahrens dÃ¼rfte hier nach deutlich mehr als 12 Monaten UntÃ¤tigkeit des Gerichts der Anspruch des KlÃ¤gers auf die geltend gemachte EntschÃ¤digung bestehen.
Soweit der Beklagte auf das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. August 2018 zu dem Az.: L 6 SF 2/18 EK SB verweise, werde nicht beachtet, dass im hier vorliegenden Ausgangsverfahren nicht um die Festsetzung geringfÃ¼giger Aufwendungen fÃ¼r Kopien gestritten werde. Streitig seien dort in der Sache selbst GebÃ¼hren in einer HÃ¶he von 276,67 Euro gewesen. Es habe auch mit Blick auf Art 19 Abs. 4 GG erhebliche Bedeutung fÃ¼r den KlÃ¤ger, ob er aufgrund ggf. erheblicher und ggf. rechtswidriger KÃ¼rzungen bei GebÃ¼hrenfestsetzungen keine(n) BevollmÃ¤chtigte(n) mehr finde, die/der bereit ist, ihn im Existenzsicherungsrecht zu vertreten.

Der KlÃ¤ger hat ursprÃ¼nglich beantragt, den Beklagte zu verpflichten, ihm wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Kassel zu dem Az.: S 5 SF 55/15 E eine EntschÃ¤digung von monatlich 20,00 Euro zzgl. Zinsen beginnend ab dem 13. April 2018 zu zahlen.Â

Nunmehr beantragt der KlÃ¤ger,

den Beklagte zu verpflichten, ihm wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Kassel zu dem Az.: S 5 SF 55/15 E eine EntschÃ¤digung von monatlich 20,00 Euro zzgl. Zinsen beginnend ab dem 13. April 2018 fÃ¼r 24 Monate in HÃ¶he von 480,00 Euro zu zahlen. Â

Der Beklagte beantragt,

die EntschÃ¤digungsklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, ein EntschÃ¤digungsanspruch bestehe nicht. Zwar werde anerkannt, dass das Erinnerungsverfahren unangemessen gedauert habe, doch die Dauer des Verfahrens fÃ¼hre nicht dazu, dass eine EntschÃ¤digung in Geld beansprucht werden kÃ¶nne. Vielmehr entspreche es der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, dass bei Ãberlãnge eines Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahrens im Regelfall keine EntschÃ¤digung in Geld in Betracht kÃ¤me. Es wÃ¼rden auch keine GrÃ¼nde aufgezeigt, warum von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte. Da von vornherein keine EntschÃ¤digungspflicht in Geld bestehe, kÃ¶nne der KlÃ¤ger dies nicht durch die Geltendmachung eines geringeren monatlichen EntschÃ¤digungsbetrages kompensieren. Dies decke sich nicht mit den geltenden Vorschriften und wÃ¼rde die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung in ihr Gegenteil verkehren. Der Beklagte verweist hierzu auf die Entscheidungen des BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 â B 10 Ã G 8/13 R â und des hiesigen Senats (Urteil vom 1. August 2018 â L 6 SF 2/18 EK SB â juris).

Die Beteiligten haben Ã¼bereinstimmend ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG erklÃ¤rt (Bl. 78, 82 GA).Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakten (S 11 AY 5/14, S 5 SF 55/15 E), die Gegenstand der Beratung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte den vorliegenden Rechtsstreit gemÃ¤Ã Â§ 201 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit Â§ 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis hierzu nach Â§ 124 Abs. 2 SGG erteilt haben.

Das LSG ist fÃ¼r die erhobene Klage zustÃ¤ndig (Â§ 51 Abs. 1 Nr. 10, Â§ 202 Satz 2 SGG i.V.m. den Â§Â§ 198 ff. GVG), da es sich bei dem Ausgangsverfahren um ein Verfahren aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit handelt.

A. Die auf Â§ 198 GVG gestÃ¼tzte EntschÃ¤digungsklage ist zulÃ¤ssig.

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft (Â§ 54 Abs. 5 SGG; vgl. BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â B 10 ÃG 1/12 KL â juris; BSG, Urteil vom 3. September 2014 Â  B 10 ÃG 12/13 R â juris; BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/14 R â juris) und â nach Abschluss des Ausgangsverfahrens â auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden.Â

Die Einlegungsfrist des Â§ 198 Abs. 5 S. 2 GVG, wonach die Klage spÃ¤testens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet hat, erhoben werden muss, hat der KlÃ¤ger eingehalten, wobei der Beschluss vom 8. April 2020, mit welchem Ã¼ber die Erinnerung des KlÃ¤gers im Kostenfestsetzungsverfahren entschieden wurde, als verfahrensbeendigender Beschluss zu verstehen ist.Â

Die Wartefrist des Â§ 198 Abs. 5 S. 1 GVG, wonach eine EntschÃ¤digungsklage frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben werden kann, wurde ebenfalls eingehalten. Bei Erhebung der EntschÃ¤digungsklage am 7. November 2018 war die Sechsmonatsfrist des Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG bezogen auf die am 14. April 2018 angebrachte VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bereits abgelaufen und die Klage damit nicht verfrÃ¼ht erhoben.

B. Die sich unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 200 Satz 1 GVG zu Recht gegen das hier passivlegitimierte Land Hessen richtende EntschÃ¤digungsklage ist auch begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Zahlung einer EntschÃ¤digung wegen des erlittenen immateriellen Nachteils.Â

Nach Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wird derjenige angemessen entschÃ¤digt, der infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet.

1. Der KlÃ¤ger begehrt die EntschÃ¤digung fÃ¼r VerzÃ¶gerungen im Erinnerungsverfahren bezÃ¼glich der nach Erledigung der Hauptsache noch zu treffenden Kostenfestsetzung.Â

Das Begehren des rechtskundig vertretenen KlÃ¤gers wird im Lichte des aus Â§ 123 SGG folgenden â□□ne ultra petitaâ□□ Grundsatzes dahingehend vom Senat ausgelegt, dass er die EntschÃ¤digung fÃ¼r die unangemessene Dauer des Verfahrens in HÃ¶he von 20,00 Euro monatlich ab Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge begehrt.

Bei dem Erinnerungsverfahren handelt es sich â□□ wie der Senat bereits entschieden hat â□□ um ein Gerichtsverfahren im Sinne von Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 1. August 2018 â□□ L 6 SF 2/18 EK SB â□□, Rn. 21, juris mit Verweis auf: BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 â□□ B 10 Ã□G 8/13 R â□□ juris; RÃ¶hl in Schlegel/Voelzke, JurisPK- SGG Kommentar, 1. Auflage 2017, Stand Mai 2018 Rn. 21) und nicht bloÃ□ einen unselbststÃ¤ndigen Annex zum vorangegangenen, abgeschlossenen Hauptsacheverfahren.

2. Der KlÃ¤ger hat die Dauer des Verfahrens durch Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge am 14. April 2018 gerÃ¼gt. Damit ist den Voraussetzungen von Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG genÃ¼gt. Denn eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 3 GVG nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juni 2013 â□□ B 10 Ã□G 9/13 B â□□ juris).

Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kann jedoch erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird (Â§ 198 Abs. 3 S. 2 Halbs. 1 GVG). Das Verfahren war zum Zeitpunkt der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bereits 32 Monate anhÃ¤ngig. Da seit Anfang Januar 2016 keine gerichtlichen AktivitÃ¤ten erkennbar waren, bestand Anlass von einer unangemessenen Bearbeitungszeit auszugehen. Die formgerecht und wirksam erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erfasst damit auch den zuvor verstrichenen Zeitraum des Ausgangsverfahrens und bezieht diesen in die PrÃ¼fung der Angemessenheit mit ein. Dies gilt auch dann, wenn die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge schon frÃ¼her hÃ¤tte erhoben werden kÃ¶nnen (vgl. Urteil des BSG vom 7. September 2017 â□□ B 10 Ã□G 3/16 R -, juris Rn. 20; Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12. Februar 2020 â□□ L 12 SF 39/17 EK AS â□□, Rn. 38, juris).

3. Der die Zeit von der Erhebung der Erinnerung bis zum Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens umfassende Zeitraum stellt auch eine unangemessene Verfahrensdauer dar, was von Seiten des Beklagten anerkannt wird.

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

Ausgangspunkt und erster Schritt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die Feststellung der in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierten Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von der Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. Kleinste im Geltungsbereich des Gesetzes Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÃGG) relevante Zeiteinheit ist hierbei der Monat (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â L 6 SF 2/18 EK SB â, Rn. 29, juris).

a) Das Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Kassel begann mit dem am 26. Juli 2015 eingegangenen Festsetzungsgesuch des KlÃ¤gers und endete durch gerichtlichen Beschluss am 8. April 2020. Es erreichte damit eine Gesamtdauer von 56 Monaten.Â

b) Das Verfahren dauerte unangemessen lang.

FÃ¼r die Entscheidung, ob eine Ã¼berlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegenÃ¼berzustellen. Dabei sind dem Ausgangsgericht gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, die regelmÃ¤Ãig je Instanz zwÃ¶lf Monate betragen, als angemessen zuzugestehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte als begrÃ¼ndet und gerechtfertigt angesehen werden kÃ¶nnen (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â L 6 SF 2/18 EK SB â, Rn. 47, juris; so auch: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Mai 2020 â L 37 SF 149/19 EK AS â, Rn. 25, juris).

Von den 56 Monaten der Verfahrenslaufzeit am Sozialgericht sind die Zeiten der aktiven VerfahrensfÃ¶rderung durch das Gericht in Abzug zu bringen; des Weiteren ist sie um die allgemein akzeptierte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten zu bereinigen.

Nachdem der ProzessbevollmÃ¤chtigte am 26. Juli 2015 die Kostenfestsetzung beantragte, wurden die Kosten durch die Urkundsbeamtin am 13. August 2015 nach Stellungnahme des Beklagten festgesetzt, woraufhin der ProzessbevollmÃ¤chtigte am 19. August 2015 Erinnerung einlegte. Aus der Akte ergibt sich ein Schriftwechsel der Beteiligten bis zum 5. Januar 2016, so dass eine aktive VerfahrensfÃ¶rderung durch das Gericht von sechs Monaten festzustellen ist.Â

Von den 56 Monaten Verfahrensdauer ist dieser sechsmonatige Zeitraum abzuziehen, so dass ein Zeitraum von 50 Monaten verbleibt. Dieser Zeitraum ist des Weiteren noch um die allgemein akzeptierte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten zu bereinigen.Â

Anlass, die Zeitspanne von 12 Monaten zu reduzieren, besteht vorliegend nicht, zumal das Verfahren aufgrund der Erinnerung des KlÃ¤gers in zwei

Verfahrensschritte mit unterschiedlichen EntscheidungstrÃ¤gern unterteilt war. FÃ¼r eine generelle Reduzierung dieser allgemeinen Vorbereitungs- und Bedenkzeit besteht auch im Hinblick auf die vielfach einfach gelagerten Rechtsfragen der Kostenfestsetzung kein BedÃ¼rfnis. Zur AusÃ¼bung seiner verfahrensgestaltenden Befugnisse ist dem Gericht ein Spielraum zuzubilligen, der es ihm ermÃ¶glicht, dem Umfang und der Schwierigkeit der einzelnen Rechtssachen ausgewogen Rechnung zu tragen und darÃ¼ber zu entscheiden, wann es welches Verfahren mit welchem Aufwand sinnvollerweise fÃ¶rdern kann und welche Verfahrenshandlungen dazu erforderlich sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Februar 2015 III ZR 141/14 â□□ juris). Es gibt keinen Grund, diesen Gestaltungsspielraum bei einfach gelagerten FÃ¤llen â□□ wie sie Erinnerungsverfahren hÃ¤ufig sind â□□ zu verengen und das Gericht fÃ¼r verpflichtet zu erachten, solche FÃ¤lle gegenÃ¼ber rechtlich schwierigeren oder tatsÃ¤chlich ermittlungs- und damit zeitintensiven Verfahren vorzuziehen. In Erinnerungsverfahren, welche keine besondere Bedeutung haben, gilt dies erst recht, wenn â□□ wie hier â□□ keine ihre vordringliche Bearbeitung gebietenden UmstÃ¤nde (objektiv) vorlagen; solche wurden vom KlÃ¤ger auch nicht in verifizierbarer Art und Weise (subjektiv) geltend gemacht (SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22. Januar 2018 â□□ L 11 SF 45/16 EK â□□, Rn. 67, juris; Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â□□ L 6 SF 2/18 EK SB â□□, Rn. 47, juris).

Insgesamt ist es damit in 38 Kalendermonaten zu gerichtlicher InaktivitÃ¤t gekommen.

In einem nÃ¤chsten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens an den von Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG genannten Kriterien zu messen (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â□□ L 6 SF 2/18 EK SB â□□, Rn. 31, juris). Bei der Feststellung der Tatsachen, die zur AusfÃ¼llung der von Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG genannten unbestimmten Rechtsbegriffe erforderlich sind, kommt dem EntschÃ¤digungsgericht ein erheblicher tatrichterlicher Beurteilungsspielraum zu (vgl. im Einzelnen BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 Ã□G 2/13 R â□□ juris; Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â□□ L 6 SF 2/18 EK SB â□□, Rn. 31, juris).

Ob ein Verfahren als unangemessen lang zu bewerten ist, richtet sich demnach nicht nach starren Fristen, sondern nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â□□ L 6 SF 2/18 EK SB â□□, Rn. 32 ff., juris).Â

Weiter hat der Senat ausgefÃ¼hrt: â□□Eine generelle Festlegung, wann ein Verfahren unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig lange dauert, ist nicht mÃ¶glich (am MaÃ□stab von Art. 19 Abs. 4 GG: BVerfG, Beschluss vom 30. August 2016 â□□ 2 BvC 26/14 â□□ Vz 1/16; BVerfG, Beschluss vom 27. September 2011 â□□ 1 BvR 232/11), zumal ZÃ¼gigkeit oder Verfahrensbeschleunigung keine absoluten Werte sind, sondern stets im Zusammenhang mit den Ã¼brigen VerfahrensgrundsÃ¤tzen, insbesondere dem Amtsermittlungsgrundsatz und dem damit korrespondierenden Interesse der Verfahrensbeteiligten an einer grÃ¼ndlichen und zutreffenden Bearbeitung durch das Gericht zu sehen sind. Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ist nach Entstehungsgeschichte und Zielsetzung unter BerÃ¼cksichtigung der

Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie des EGMR zu Art. 6, 13 EMRK auszulegen (BGH, Urteil vom 14. November 2013 â□□ III ZR 376/12 â□□ juris Rn. 29; Schenke, NVwZ 2012, 257, 258). Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG benennt insoweit nur beispielhaft und ohne abschlieÃ□enden Charakter UmstÃ¤nde, die fÃ¼r die Beurteilung der Angemessenheit besonders bedeutsam sind.Â

WÃ¤hrend die rechtliche wie tatsÃ¤chliche Schwierigkeit, der Umfang und die KomplexitÃ¤t des Falls sowie die Bedeutung des Rechtsstreits Faktoren fÃ¼r eine notwendige Dauer angemessener Sachbehandlung und VerfahrensfÃ¶rderung sind, ist insbesondere das Verhalten des EntschÃ¤digungsklÃ¤gers fÃ¼r die Frage relevant, welche Dauer der KlÃ¤ger aufgrund eigenen Verhaltens als noch angemessen hinzunehmen hat. Auf der anderen Seite kann sich der Staat nicht auf solche UmstÃ¤nde berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (st. Rspr. des BVerfG, aus jÃ¼ngerer Zeit z.B. Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Dezember 2010 â□□ 1 BvR 404/10 â□□ juris). Ã□berlastungstypische Verfahrensweisen kÃ¶nnen ebenso wenig gegen eine Unangemessenheit angefÃ¼hrt werden wie die durchschnittliche Verfahrensdauer einer Ã¼berlasteten Gerichtsbarkeit (vgl. zur Sozialgerichtsbarkeit, BVerfG, vom 14. Dezember 2010 â□□ 1 BvR 404/10 â□□ juris.). Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt daher im Rahmen einer Zurechnung, ob eine VerzÃ¶gerung Ã¼berwiegend auf das Verhalten der Beteiligten oder auf eine UntÃ¤tigkeit des Gerichts zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist (Magnus, ZZP 125 (2012), 75, 81 m.w.N.). Ungeachtet dessen haben die Gerichte aber auch die Gesamtdauer des Verfahrens zu berÃ¼cksichtigen und sich mit zunehmender Dauer nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemÃ¼hen (BVerfG, vom 14. Dezember 2010 â□□ 1 BvR 404/10 â□□ a.a.O.). Insoweit beeinflusst die absolute Verfahrensdauer die WÃ¼rdigung der VerfahrensfÃ¶rderung in einzelnen Abschnitten des Gerichtsverfahrens: Einerseits kann bei ungewÃ¶hnlich langen Laufzeiten im Einzelfall eine Vermutung fÃ¼r die Unangemessenheit ohne weitere WÃ¼rdigung des Verhaltens der Beteiligten oder der VerfahrensfÃ¶rderung durch das Gericht sprechen (EGMR, Urteil vom 5. Oktober 2006 â□□ 66491/01); andererseits kann eine (relative) VerzÃ¶gerung in einem bestimmten Verfahrensstadium vertretbar sein, wenn die Gesamtverfahrensdauer nicht als unangemessen erachtet werden kann (EGMR, Urteil vom 2. Juni 2009 â□□ 36853/05 Rn. 45 m.w.N.).

BeurteilungsmaÃ□stab fÃ¼r die Verfahrensdauer ist mit Blick auf die â□□ auf den Zeitraum von der Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Verfahrens abstellende â□□ Legaldefinition in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG das gesamte Verfahren bis zu seinem rechtskrÃ¤ftigen Abschlussâ□□ (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â□□ L 6 SF 2/18 EK SB â□□, Rn. 32 ff, juris).

Nach diesen MaÃ□stÃ¤ben sind die Schwierigkeit als durchschnittlich und die Bedeutung des Ausgangsverfahrens fÃ¼r den KlÃ¤ger als unterdurchschnittlich anzusehen.Â

Wie der Senat in der Entscheidung vom 1. August 2018 â□□ L 6 SF 2/18 EK SB â□□ dargelegt hat, ergibt sich die fÃ¼r die Beurteilung der Verfahrensdauer relevante

Bedeutung des Verfahrens aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Entscheidend ist deshalb auch, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition des KlÃ¤gers und das geltend gemachte materielle Recht sowie mÃ¶glicherweise auf seine weiteren geschÃ¼tzten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 2/13 â juris, Rn. 29).

aa) Die Bedeutung des Rechtsstreits war aus Sicht eines objektiven Beobachters in Kenntnis der Lebenssituation des KlÃ¤gers unterdurchschnittlich. Bei dem Ausgangsverfahren handelte es sich um ein Kostenfestsetzungsverfahren mit dem Ziel, die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers feststellen zu lassen.

GrundsÃ¤tzlich bemisst sich die Bedeutung eines Verfahrens aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten (RÃ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 198 GVG (Stand: 10.12.2020), Rn. 31).

Nach der Rechtsprechung des BSG ist ein Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren nach Erledigung des vorangegangenen Hauptsacheverfahrens fÃ¼r dessen Beteiligte im Hinblick auf eine mÃ¶gliche Verursachung immaterieller Nachteile im Allgemeinen von untergeordneter Bedeutung (vgl., BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 â B 10 ÃG 8/13 R â juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 â L 8 SF 128/12 EK â juris). Zur BegrÃ¼ndung wird angefÃ¼hrt, dass im Mittelpunkt finanzielle Interessen des ProzessbevollmÃ¤chtigten stehen dÃ¼rften (BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 â B 10 ÃG 8/13 R Â , Rn. 31).

Im hiesigen Fall stehen nicht allein finanzielle Interessen des ProzessbevollmÃ¤chtigten, sondern auch solche des KlÃ¤gers im Streit, da im Verfahren â soweit ersichtlich â Ã¼ber den Antrag auf Prozesskostenhilfe bislang nicht entschieden wurde, wobei der Senat allerdings keine Anhaltspunkte dafÃ¼r hat, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte an den KlÃ¤ger herangetreten wÃ¤re und zunÃ¤chst von diesem den Ausgleich seiner VergÃ¼tungsforderung verlangt hÃ¤tte, obwohl diese letztlich von den Beklagten des Ausgangsverfahrens zu tragen war.

Bei den geltend gemachten GebÃ¼hren in HÃ¶he von insgesamt 904,40 Euro handelt es sich daher bezogen auf das damalige Einkommen des KlÃ¤gers von 1.000,00 Euro brutto zwar um einen erheblichen Geldbetrag. Im Hinblick auf das dem KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung stehende Einkommen war das Kostenfestsetzungsverfahren daher nicht von gÃ¤nzlich untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung, da nicht die Festsetzung von BagatellbetrÃ¤gen in Streit stand. Dennoch ist das Verfahren von untergeordneter Bedeutung, da mit diesem Nebenfragen des Verfahrens zu klÃ¤ren waren, keine originÃ¤ren SozialleistungsansprÃ¼che im Streit standen und nicht ersichtlich ist, dass sein BevollmÃ¤chtigter von dem KlÃ¤ger letztlich hÃ¶here BetrÃ¤ge hÃ¤tte einfordern kÃ¶nnen und wollen als gegenÃ¼ber den Beklagten des Ausgangsverfahrens festgesetzt.Â

bb) Hinsichtlich der GebÃ¼hrenfestsetzung ist von einem durchschnittlich schwierigen Verfahren auszugehen. Die Schwierigkeit des Verfahrens ist durch einen Vergleich mit durchschnittlich vorkommenden FÃ¤llen dieser Art zu ermitteln (RÃ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 198 GVG (Stand: 10.12.2020), Rn. 42). Streitig war in dem Erinnerungsverfahren die Festsetzung der Verfahrens- und TerminsgebÃ¼hr. Im Erinnerungsverfahrens waren somit in ihrer Schwierigkeit durchschnittliche Rechtsfragen zu entscheiden.Â

cc) Bei der Bewertung des Anspruches ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger die VerzÃ¶gerung des Rechtsstreits nicht verursacht hat. Dem Verhalten des EntschÃ¤digungsklÃ¤gers im Ausgangsverfahren kommt unter dem Gesichtspunkt der Mitverursachung einer VerzÃ¶gerung nach dem Rechtsgedanken des Â§ 254 BGB wesentliches Gewicht zu (RÃ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 198 GVG (Stand: 10.12.2020), Rn. 45). Da im Verfahren lediglich die Erinnerung erhoben wurde und zur Erwiderung Stellung genommen wurde, ist weder ein verfahrensverzÃ¶gerndes Verhalten des KlÃ¤gers ersichtlich noch wird durch die Einreichung dieser SchriftsÃ¤tze eine besondere Ãberlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht ausgelÃ¶st (vgl. hierzu: RÃ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 198 GVG (Stand: 10.12.2020), Rn. 47).

dd) Neben diesen Faktoren ist â wie der Senat bereits entschieden hat â in die Betrachtung auch mit einzustellen, dass aus dem Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit kein Recht auf sofortige Befassung des Gerichts mit jedem Rechtsschutzbegehren und dessen unverzÃ¼gliche Erledigung folgt (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â L 6 SF 2/18 EK SB â, Rn. 41, juris).Â

âBereits aus nachvollziehbaren GrÃ¼nden der Ã¶ffentlichen Personalwirtschaft ist es gerichtsorganisatorisch mitunter unvermeidbar, Richtern oder SpruchkÃ¶rpern einen relativ groÃen Bestand an Verfahren zuzuweisen. Eine gleichzeitige inhaltlich tiefgehende Bearbeitung sÃ¤mtlicher Verfahren, die bei einem Gericht anhÃ¤ngig oder einem SpruchkÃ¶rper bzw. Richter zugewiesen sind, ist insoweit schon aus tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich und wird auch von Art. 20 Abs. 3 GG bzw. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nicht verlangt (BFH, Zwischenurteil vom 7. November 2013 â X K 13/12). Je nach Bedeutung und ZeitabhÃ¤ngigkeit des Rechtsschutzziels und abhÃ¤ngig von der Schwierigkeit des Rechtsstreits sowie vom Verhalten des Rechtschutzsuchenden sind ihm gewisse Wartezeiten zuzumuten. GrundsÃ¤tzlich muss dabei jedem Gericht eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zur VerfÃ¼gung stehen (BGH, Urteil vom 13. MÃ¤rz 2014 â III ZR 91/13 Rn. 34). Ebenso sind Gerichte â unter Beachtung des Gebots effektiven Rechtsschutzes â berechtigt, einzelne (Ã¤ltere und jÃ¼ngere) Verfahren aus GrÃ¼nden eines sachlichen, rechtlichen, persÃ¶nlichen oder organisatorischen Zusammenhangs zu bestimmten Gruppen zusammenzufassen oder die Entscheidung einer bestimmten Sach- oder Rechtsfrage als dringlicher anzusehen als die Entscheidung anderer Fragen, auch wenn eine solche zeitliche âBevorzugungâ einzelner Verfahren jeweils zu einer lÃ¤ngeren Dauer anderer Verfahren fÃ¼hrt.

Es ist zu diesem Zweck aufgrund der besonderen Natur sozialgerichtlicher

Verfahren in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 12/13 R) derzeit von folgenden GrundsÃ¤tzen auszugehen: Die persÃ¶nliche und sachliche Ausstattung der Sozialgerichte muss einerseits so beschaffen sowie die gerichtsinterne Organisation der GeschÃ¤fte (GeschÃ¤ftsverteilung, Gestaltung von Dezernatswechseln etc.) so geregelt sein, dass ein Richter oder SpruchkÃ¶rper die inhaltliche Bearbeitung und Auseinandersetzung mit der Sache wegen anderweitig anhÃ¤ngiger ggf. Ã¤lterer oder vorrangiger Verfahren im Regelfall nicht lÃ¤nger als zwÃ¶lf Monate zurÃ¼ckzustellen braucht.

SchlieÃlich kommt es â auch wenn dies in Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG als Kriterium zur Bestimmung der Angemessenheit nicht ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt wird â fÃ¼r eine Verletzung des Art. 6 EMRK durch den Beklagten wesentlich darauf an, ob ihm zurechenbare Verhaltensweisen des Gerichts zur ÃberlÃ¤nge des Verfahrens gefÃ¼hrt haben. MaÃgeblich sind dabei allein VerzÃ¶gerungen, also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von UntÃ¤tigkeit des Gerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 12/13 R -, verÃ¶ffentlicht in juris; Hessisches LSG, Urteil vom 01. August 2018 â L 6 SF 2/18 EK SB â, Rn. 41 ff, juris).

Auf dieser Grundlage ergibt die wertende Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung aller EinzelfallumstÃ¤nde, dass die Verfahrensdauer unangemessen lang war, insbesondere, weil eine gerichtliche InaktivitÃ¤t von 38 Monaten bestand. Der Unangemessenheit steht auch nicht der in diesem Zeitraum erfolgte Umzug des Gerichts entgegen, da es sich um ein vergleichsweise kurzfristiges Ereignis handelt. Der Sitzungsbetrieb und die Befassung mit Eilverfahren zÃ¤hlen zu den Kerndezernatsaufgaben von Richterinnen und Richtern und kÃ¶nnen zwar gegebenenfalls erklÃ¤ren, warum ein SpruchkÃ¶rper die Kostensachen im konkreten Fall zurÃ¼ckstellt; im EntschÃ¤digungsklageverfahren kann jedoch die Ãberlastung einer einzelnen Kammer oder auch eines Gerichts nicht entlastend berÃ¼cksichtigt werden.

3. Dem KlÃ¤ger steht ein EntschÃ¤digungsanspruch in Geld zu. Nach den besonderen UmstÃ¤nden des vorliegenden Falles ist die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer nicht ausreichend fÃ¼r die erforderliche Wiedergutmachung.

GemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG wird ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Dies beruht auf der Rechtsprechung des EGMR, der âeine starke, aber widerlegbare Vermutungâ dafÃ¼r annimmt, dass die Ã¼berlange Verfahrensdauer einen NichtvermÃ¶gensschaden verursacht hat (Urteil vom 29. MÃ¤rz 2006 â 36813/97 â juris).Â

a) Die gesetzliche Vermutung des Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG ist nicht widerlegt.

Im Fall der ÃberlÃ¤nge ordnet Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Erleiden eines solchen NichtvermÃ¶gensnachteils an, dass eine

GeldentschÃ¤digung nur beansprucht werden [kann], soweit nicht nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Absatz 4 ausreichend ist.Â

Die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer durch das EntschÃ¤digungsgericht ist im Gesetz ausdrÃ¼cklich als eine der MÃ¶glichkeiten bezeichnet, Wiedergutmachung auf andere Weise als durch Zuerkennung eines Geldanspruchs zu leisten (Â§ 198 Abs. 4 Satz 1 GVG). Die EntschÃ¤digung fÃ¼r immaterielle Nachteile soll gleichzeitig pauschal eine mÃ¶gliche Verschlechterung der Verfahrensposition des EntschÃ¤digungsklÃ¤gers durch das Ã¼berlange Ausgangsverfahren abgelten (RÃ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 198 GVG (Stand: 10.12.2020), Rn. 114).

Eine Wiedergutmachung des NichtvermÃ¶gensschadens auf andere Weise nach Â§ 198 Abs. 4 GVG ist hier nicht ausreichend. Nach Â§ 198 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GVG kann das EntschÃ¤digungsgericht die bloÃe Feststellung der Ãberlänge des Ausgangsverfahrens aussprechen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Â§ 198 Abs. 3 GVG nicht erfÃ¼llt sind; davon umfasst sind vor allem die FÃ¤lle, in denen eine EntschÃ¤digung nicht beansprucht werden kann, weil die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge zu frÃ¼h oder gar nicht erhoben wurde (BT-Drucks. 17/3802, S. 22). Sind dagegen alle Voraussetzungen fÃ¼r einen EntschÃ¤digungsanspruch erfÃ¼llt, kommt eine Kompensation des NichtvermÃ¶gensschadens durch die bloÃe Feststellung der Ãberlänge ausnahmsweise dann in Betracht, wenn das Ausgangsverfahren fÃ¼r den EntschÃ¤digungsklÃ¤ger keine besondere Bedeutung hatte oder dieser durch sein Verhalten erheblich zur VerlÃ¤ngerung des Verfahrens beigetragen hat (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015, B 10 ÃG 11/13 R â juris; BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â B 10 ÃG 1/12 KL â juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.Â

Zwar hat das Verfahren nur untergeordnete Bedeutung fÃ¼r den KlÃ¤ger, so dass bei einer begrenzten Ãberschreitung der angemessenen Dauer mÃ¶glicherweise auch eine entsprechende Feststellung zum Ausgleich des immateriellen Nachteils ausgereicht hÃ¤tte. Hier ist jedoch weiter zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger durch sein Verhalten nicht zur VerlÃ¤ngerung des Verfahrens beigetragen hat, das Kostenfestsetzungsverfahren in seiner Dauer das Hauptsacheverfahren deutlich Ã¼bertraf und die Ãberlänge des Verfahrens auf strukturelle gerichtliche Defizite zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Â Â

Der Senat hat Anlass zur Annahme, dass die Verletzung des Anspruchs des KlÃ¤gers auf Rechtsschutz in angemessener Zeit auf einer strukturellen Ãberlastung des Sozialgerichts beruhte und sich darin eine generelle VernachlÃ¤ssigung des Anspruchs aus Art. 6 EMRK, Art. 19 Abs. 4 GG ausdrÃ¼ckt (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 7/14 R â, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 10, Rn. 45). FÃ¼r eine solche strukturelle Ãberlastung spricht vor allem der handschriftliche Vermerk der zustÃ¤ndigen Richterin in der Akte, in welchem auf eine Klagewelle, die zahlreichen anhÃ¤ngigen Verfahren einschlieÃlich Eilverfahren und den Umzug des Gerichts verwiesen wird, also Gesichtspunkte, die, wenn sie zu einer mehrjÃ¤hrigen

ÃberlÃ¤nge von Nebenverfahren fÃ¼hren, auf eine allgemein unzureichende Personalausstattung oder Organisation hinweisen.

Der aus einer solchen strukturellen und deshalb generellen VernachlÃ¤ssigung des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit resultierende individuelle GrundrechtsverstoÃ wiegt besonders schwer (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 Â  B 10 ÃG 2/13 R â SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 3 RdNr 34 m.w.N.; BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 7/14 R â, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 10, Rn. 44 â 45).Â

Alle diese GrÃ¼nde sprechen maÃgeblich dagegen, eine bloÃe Feststellung der ÃberlÃ¤nge ausreichen zu lassen, um das jahrelange Warten des KlÃ¤gers auf eine endgÃ¼ltige Entscheidung Ã¼ber seine kostenrechtlichen AnsprÃ¼che und die damit verbundenen EnttÃ¤uschungen wenigstens teilweise wiedergutzumachen.

b) Nach Auffassung des Senates erscheint vorliegend die Annahme eines zu entschÃ¤digenden Nachteils in einem geringen AusmaÃ als gerechtfertigt.

GemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG betrÃ¤gt der Richtwert einer EntschÃ¤digung regelmÃ¤Ãig 100,00 Euro monatlich. GemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG kann das Gericht jedoch einen hÃ¶heren oder niedrigeren Betrag festsetzen, wenn der Betrag gemÃ¤Ã Satz 3 nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles unbillig ist.Â

Der Senat macht von dem in Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG eingerÃ¤umten Ermessen Gebrauch und setzt den monatlichen Betrag auf 20,00 Euro fest.

Gegen eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he des Richtwertes von 100,00 Euro monatlich spricht die Bindungswirkung des klÃ¤gerischen Antrages. Der rechtskundig vertretene KlÃ¤ger hat sein Begehren auf die EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 20,00 Euro monatlich ab Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bis zum Abschluss des Verfahrens begrenzt. Aufgrund des aus Â§ 123 SGG folgenden Verfahrensgrundsatzes âne ultra petitaâ darf das Gericht daher nicht mehr zusprechen als gewollt ist (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 123 Rn. 4). Aus dem Antrag geht hervor, dass eine EntschÃ¤digungssumme von 480,00 Euro begehrt wird.

Gegen eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 100,00 Euro monatlich spricht neben der Antragstellung des KlÃ¤gers, dass im Ausgangsverfahrens die Festsetzung auÃergerichtlicher Kosten in HÃ¶he von 904,40 Euro begehrt worden ist. Eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 100,00 Euro monatlich ergÃ¤be bei 38 Monaten einen Betrag von 3.800,00 Euro. Dieser wÃ¼rde den Streitwert des Ausgangsverfahrens um ein Vielfaches Ã¼bersteigen. Daher erscheint es dem Senat vom Ergebnis her unbillig, eine ungekÃ¼rzte EntschÃ¤digungspauschale von 100,00 Euro monatlich zu bejahen.Â

Unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles erscheint dem Senat ein EntschÃ¤digungsbetrag von 20,00 Euro pro Monat der VerzÃ¶gerung als angemessen, womit dem KlÃ¤ger aufgrund der Begrenzungswirkung seines

Antrages nach Â§ 123 SGG eine EntschÃ¤digung von 480,00 Euro zuzusprechen ist. Dieser Betrag entspricht etwas mehr als der HÃ¤lfte des Streitwerts des Ausgangsverfahrens als EntschÃ¤digung, was dem Senat als ausreichend und angemessen erscheint und der Bedeutung des Kostenfestsetzungsverfahren fÃ¼r den KlÃ¤ger hinreichend Rechnung trÃ¤gt.

Der Senat hÃ¤lt in diesem spezifischen Einzelfall aufgrund der Dauer des Verfahrens die beantragte EntschÃ¤digung fÃ¼r angemessen. Hierbei wurde berÃ¼cksichtigt, dass das klÃ¤gerische Verhalten keine Ursache fÃ¼r die Verfahrensdauer setzte.Â Die Festsetzung erfolgt in Kenntnis der Entscheidungen LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2016 (L 12 SF 9/14 EK AS) und vom 12. Februar 2020 (L 12 SF 39/17 EK AS). Anders als in den dort entschiedenen Sachverhalten wurden im Ausgangsverfahren nicht nur BagatellbetrÃ¤ge verfolgt noch stehen im hiesigen Verfahren allein Interessen des ProzessbevollmÃ¤chtigten in Streit: Immerhin war der KlÃ¤ger seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten gegenÃ¼ber durch den Anwaltsvertrag verpflichtet; zudem gewinnt ab einer gewissen Dauer des Kostenfestsetzungsverfahrens auch sein Interesse daran Gewicht, dass sein BevollmÃ¤chtigter mÃ¶glicherweise auch in Zukunft wieder bereit ist, entsprechende Mandate zu Ã¼bernehmen. Aus diesen GrÃ¼nden hÃ¤lt der Senat eine EntschÃ¤digung von 20 Euro fÃ¼r angemessen.

4. Der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Verzinsungsanspruch besteht als Anspruch auf Prozesszinsen HÃ¶he von 5 Prozent Zinsen Ã¼ber dem Basiszinssatz nach Â§ 94 Satz 2 SGG ab RechtshÃ¤ngigkeit (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/14 R â□□, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 5, Rn. 54; BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â□□ B 10 Ã□G 7/14 R â□□, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 10, Rn. 48) und nicht ab Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge. Der Zinsanspruch folgt aus entsprechender Anwendung des Â§ 288 Abs. 1, Â§ 291 Satz 1 BGB. Ein darÃ¼ber hinausgehender Zinsanspruch besteht nicht, insoweit war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 155 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024